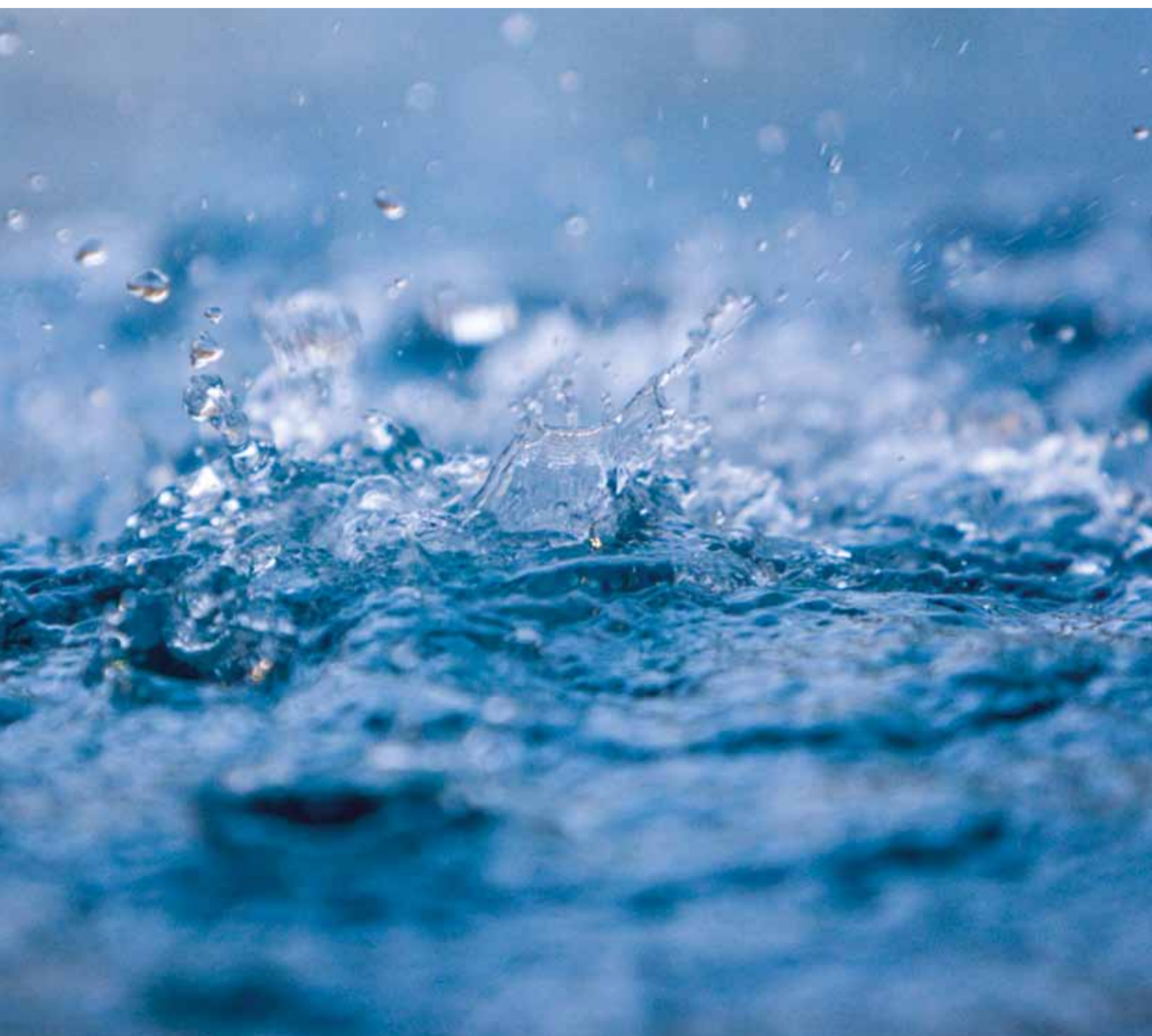


Mobilitäts- vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Nutzung von Elektrotankstellen der
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG



Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (im Folgenden kurz IKB genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kundin“ sowohl für Kunden als auch für Kundinnen steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Vertragsgegenstand

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend der Auflademöglichkeit zur Betankung von Elektrofahrzeugen an ausgewählten verfügbaren und öffentlichen Elektrotankstellen der IKB sowie der IKB-Mobilitätspartner mit elektrischer Energie. Eine Stromabnahme zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die IKB übermittelt der Kundin hierfür eine Mobilitätskarte. Eine jeweils aktuelle Liste der nutzbaren Elektrotankstellen, sowie der aktuellen Mobilitätspartner finden Sie unter: www.ikb.at.

Die Kundin ist berechtigt, sich bei jeder verfügbaren, öffentlichen IKB-Elektrotankstelle mit der IKB-Mobilitätskarte zu identifizieren und ihr Elektrofahrzeug zu laden. Für die jeweilige Ladung des Elektrofahrzeugs fällt ein Ladeentgelt (siehe Punkt 5) an. Die Zurverfügungstellung der Mobilitätskarte an die Kundin erfolgte hingegen ohne gesondertes Entgelt, sohin unentgeltlich.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Nach Einlangen des durch die Kundin unterschriebenen vollständigen Antrages übergibt die IKB die Mobilitätskarte für die Freischaltung der Aufladevorgänge an die Kundin.

Mit Erhalt der IKB-Mobilitätskarte kommt der IKB-Mobilitätsvertrag für die Nutzung von Elektrotankstellen zustande und die Kundin erhält die Berechtigung, die Elektrotankstellen mittels Mobilitätskarte zum Zwecke des Aufladens von Elektrofahrzeugen zu benutzen. Der Mobilitätsvertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der IKB schriftlich an die von der Kundin zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, von der Kundin unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen über die für die Kundin eingerichtete Website oder schriftlich gekündigt werden.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Die IKB ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den IKB-Mobilitätsvertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens 2 Wochen) die Kundin Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die Vertragsauflösung und einer allfälligen Sperrung der IKB-Mobilitätskarte,

sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;

- Wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

Die Kundin ist ebenso berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig zu lösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die gänzliche Einstellung der Elektrotankstellen oder eine Einschränkung deren Zugänglichkeit, die einer Einstellung gleich kommt.

3. Leistungsumfang

Mit der IKB-Mobilitätskarte ist die Kundin berechtigt, unter zusätzlicher Beachtung der bei der Elektrotankstelle ersichtlichen Anweisungen, Elektrofahrzeuge gegen Entgelt aufzuladen. Die Nutzung der Elektrotankstellen ist nur nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit möglich, welche u. a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Spannungsausfall, etc.) oder bei Behinderung (Verstellen, etc.) der Zufahrt zur Elektrotankstelle gegeben ist. Eine bestimmte zeitliche Verfügbarkeit der Elektrotankstellen oder eine bestimmte Mindestanzahl von Elektrotankstellen wird nicht geschuldet, die IKB ist aber bestrebt, möglichst viele Elektrotankstellen samt Zugänglichkeit zu üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz, die Nennspannung 230 V (einphasig) bzw. 400 V (dreiphasig) und ist bei der Elektrotankstelle ersichtlich. Allfällige Parkgebühren bzw. Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeugs sind im Ladeentgelt nicht enthalten und daher von der Kundin zusätzlich zu entrichten. Es wird ersucht, Störungen, Beschädigungen oder missbräuchliche Verwendung der IKB-Elektrotankstellen telefonisch an die Servicenummer 0512 502 7700 zu melden.

4. Sorgfaltspflichten der Kundin

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Elektrotankstelle ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Regeln einzuhalten:

Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Die Kundin ist verpflichtet, die Elektrotankstelle so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und sie selbst oder andere nicht gefährdet werden.

Demgemäß ist die Kundin insbesondere verpflichtet

- für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Elektrotankstelle zu sorgen,
- ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden,
- das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Elektrotankstelle besteht,

- dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden,
- die jeweiligen Parkvorschriften sowie die (Straßen-) Verkehrsordnung einzuhalten.

Die Kundin haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Aufladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Die Kundin hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in ihrem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.).

Die Mobilitätskarte ist von der Kundin im Rahmen allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen sicher zu verwahren und vor Missbrauch durch Dritte angemessen zu schützen. Die Kundin nimmt dabei zur Kenntnis, dass die Nutzung der Mobilitätskarte und damit die Durchführung von Ladevorgängen seitens Dritter nicht von der vorherigen Identifizierung mittels Eingabe eines PIN-Codes oder ähnliches abhängig ist sondern allein die Verfügbarkeit der Karte in den Händen des Dritten.

Die Kundin haftet bei Überlassen der Mobilitätskarte an andere Personen sowie bei allfälligem, von der Kundin insbesondere aufgrund unsicherer Verwahrung verschuldeten Missbrauch für das im Rahmen des Energiebezugs durch Dritte anfallende Ladeentgelt. Der Verlust bzw. Diebstahl der Mobilitätskarte ist bei der kostenlosen Servicenummer 0800 500 502 oder 0 800 502 7700 unverzüglich bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe des Verlusts oder Diebstahls haftet die Kundin nicht mehr für das Ladeentgelt. Beschädigte oder abgebrochene Mobilitätskarten müssen umgehend und vollständig an die IKB zurückgegeben werden. In diesen Fällen kann eine neue Mobilitätskarte bezogen werden.

Technische „24-Stunden-Störungshotline“ und Service-Hotline

Im Falle von technischen Problemen oder Störungen können Kundinnen die 24-Stunden-Störungshotline 0 800 502 7700 für Hilfestellungen nutzen.

Für sonstige Auskünfte erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Kundenservice telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr oder via E-Mail unter kundenservice@ikb.at

5. Ladeentgelt

Im Rahmen des jeweiligen Ladevorganges an den Elektrotankstellen wird mit der Kundin jeweils ein gesonderter Vertrag über die jeweilige Einzellieferung an Energie abgeschlossen. Das dafür anfallende Ladeentgelt bestimmt sich nach folgenden Vorschriften:

a) Elektrotankstellen der IKB

Das Ladeentgelt für den jeweiligen Ladevorgang richtet sich nach der Anzeige an der Elektrotankstelle, wobei die Verrechnung der Ladung über ein zeitbezogenes Entgelt unabhängig vom Ausmaß des Strombezugs erfolgt. Sollte aus technischen Gründen zum Zeitpunkt eines Ladevorganges keine Anzeige verfügbar sein, so richtet sich das jeweilige Ladeentgelt nach den Preisen, welche zum Zeitpunkt der Ladung auf www.ikb.at abrufbar sind.

b) Elektrotankstellen der IKB-Mobilitätspartner

Das Ladeentgelt für den jeweiligen Ladevorgang richtet sich nach der Anzeige an der Elektrotankstelle. Sind keine oder höhere Preise an der Elektrotankstelle angeführt, als jene Preise, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Ladevorganges für Ladevorgänge bei Elektrotankstellen gelten, so werden für den jeweiligen Ladevorgang maximal die Preise der IKB-Elektrotankstellen verrechnet.

6. Abrechnung

Die Abrechnung der getätigten Ladevorgänge erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der IKB festgelegten Termine. Der Kundin wird jederzeit die kostenlose Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung elektronisch oder in Papierform zu erhalten. Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der IKB durch Monatsabrechnungen, Quartalsabrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume. Auf Anfrage der Kundin führt die IKB im Falle einer Jahresrechnung zusätzlich eine unterjährige Abrechnung durch. Dabei gelten die zwischen der Kundin und dem Betreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB anerkannt worden sind.

7. Zahlungen der Kundin

Zahlungen der Kundin sind abzugsfrei auf das Konto der IKB zu leisten (z. B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgen-

den Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt der IKB. Die Kundin ersetzt die durch ihren verschuldeten Verzug entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

8. Haftung

Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der Elektrotankstelle und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko der Kundin.

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

9. Änderungen des IKB-Mobilitätsvertrages

Änderungen des IKB-Mobilitätsvertrages werden der Kundin schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt; eine solche Mitteilung kann auch im Rahmen der Rechnungslegung erfolgen. Hierin wird die Kundin über die geänderten Bestimmungen und die Möglichkeit des Widerspruchs informiert. Widerspricht die Kundin nicht schriftlich binnen vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung, gilt der geänderte IKB-Mobilitätsvertrag als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die IKB die Vertragskündigung vor.

Die vorstehenden Bestimmungen betreffend Vertragsänderungen im Wege der Zustimmungsfiktion gelten jedoch nicht für Änderungen von Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien, insbesondere von Leistung und Gegenleistung, es sei denn, derartige Änderungen wirken ausschließlich zugunsten der Kundin. Für solche Änderungen bedarf es vielmehr der ausdrücklichen oder schlüssigen Zustimmung der Kundin.

10. Änderungen Kundendaten/Kontakt Daten

Die Kundin hat eine allfällige Änderung ihrer Anschrift sowie der E-Mail-Adresse der IKB unverzüglich bekannt zu geben. Eine Erklärung der IKB der Kundin gilt auch dann als zugegangen, wenn die Kundin der IKB eine Änderung ihrer Anschrift oder E-Mail Adresse nicht

bekannt gegeben hat und die IKB die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse der Kundin sendet. Das Risiko des Verlusts auf dem Transportweg trägt dabei die IKB.

11. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

Die IKB und die Kundin haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Die IKB ist berechtigt, die für die Abwicklung des IKB-Mobilitätsvertrages erforderlichen Daten der Kundin, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, zu verwenden. Die IKB und die Kundin haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

12. Sonstiges

Erfüllungsort ist Innsbruck. Auf den IKB-Mobilitätsvertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Sollten einzelne Bestimmungen des IKB-Mobilitätsvertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des IKB-Mobilitätsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Stand: April 2016

Informationen:

Hotline 0800 500 502
kundenservice@ikb.at
www.ikb.at

Geschäftszeiten Kundencenter

Mo. bis Do. von 8.00 bis 17.00 Uhr
Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
A-6020 Innsbruck, Salurner Straße 11